

Hinweisblatt zu den wesentlichen Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen

Unternehmer sind gemäß § 5c Abs. 1 Nr. 2 Konsumentenschutzgesetz verpflichtet, gegenüber Verbrauchern vor dessen Abgabe ihrer Vertragserklärung die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung im Online-Shop darzustellen.

Bei Online-Präsenzen mit Warenkorbsystem betrifft diese Pflicht die Darstellung auf der Bestellübersichtsseite. Informationen zur Gestaltung der Bestellübersichtsseite erhalten Sie in dem gleichnamigen Hinweisblatt.

1. Was versteht man unter den wesentlichen Eigenschaften?

Der Begriff der „wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“ ist für das jeweilige konkrete Angebot auszulegen.

Wesentliche Eigenschaften sind nur solche, die einen Bezug zur Qualität und Anwendbarkeit des Produkts haben.

Die Angaben müssen den Verbrauchern die Möglichkeit verschaffen, das Leistungsangebot des Anbieters mit den Angeboten der Konkurrenz zu vergleichen.

Erforderlich ist eine

- detaillierte und übersichtliche Beschreibung
- ohne Weitschweifigkeit
- der für den Verbraucher kaufentscheidenden Merkmale.

Es sollen nur die unverzichtbaren Angaben getätigt werden. Entscheidend ist hierfür das, was der verständige Verbraucher üblicher- und berechtigterweise an Informationen erwarten darf.

2. Was gehört bei einer Ware zu den wesentlichen Merkmalen?

Die nachfolgenden Merkmale sind Beispiele für wesentliche Eigenschaften von Waren:

- ✓ Bezeichnung des Produkts
- ✓ Hersteller des Produkts
- ✓ Abbildung des Produkts
- ✓ Typ / Ausführung des Produkts
- ✓ Maße / Mengenangabe des Produkts

- ✓ Farbe des Produkts
- ✓ charakteristische Qualitätsmerkmale des Produkts
- ✓ Zustand des Produkts (zB „neu“, „gebraucht“, „B-Ware“, Beschreibung ggf. bestehender Mängel)
- ✓ wichtige Daten (zB die Pflichtangaben zur Textilkennzeichnung)

Folgende „Faustregel“:




Je preiserheblicher ein Merkmal ist, desto eher ist es mitzuteilen.

3. Was sind keine wesentlichen Eigenschaften im Sinne des Gesetzes?

Keine wesentlichen Eigenschaften im Sinne des Konsumentengesetzes sind solche, welche keinen Bezug zu Verwendung der Ware haben, zum Beispiel:

- ✗ die Geschichte der Herstellung des Produkts
- ✗ die Bedingungen der Herstellung und des Vertriebs des Produkts
- ✗ Arbeits- oder Umweltschutzbedingungen bei der Herstellung des Produkts
- ✗ ein Hinweis, „dass das Tropenholz, aus dem die angebotenen Gartenmöbel hergestellt sind, von einer Plantage stammt“
- ✗ wann die Ware in den Versand gegeben wird

Beispiel

Produktbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite	Beurteilung
„Kerzenständer, Dekorationsartikel“	Es sind nicht alle wesentlichen Merkmale angeführt. - zu wenig Angaben 
„Kerzenständer, Dekorationsartikel, Höhe 50 cm, Durchmesser ca. 3 cm, Material Birkenholz, gedrechselt, einflammig, Neuware, Unikat“ 	Die wesentlichen Merkmale sind dargestellt.
„Kerzenständer, Dekorationsartikel, Höhe 50 cm, Durchmesser ca. 3 cm, Material Birkenholz, gedrechselt, einflammig, Neuware, Unikat, Der Hersteller ist ein Handwerksunternehmen mit 40jähriger Tradition. Birken sind Pionierpflanzen und können bis zu 160 Jahre alt werden. Wenn Sie einen zweiflammigen Kerzenständer wollen, schicken Sie uns eine Email.“ 	Die wesentlichen Merkmale sind dargestellt, allerdings sind auch eine Reihe unwesentlicher Merkmale angeführt. - zu viele Angaben 